

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Oktober 2008**

(zuletzt geändert am 29. März 2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 20. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Biberach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräte und Geräte mit Warengewinnmöglichkeiten, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z. B. Striptease, Filme, Aufzeichnungen, Tischdamen usw.),
3. Diskotheken und Tanzlokale mit einer nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung berechneten Fläche von über 250 m<sup>2</sup>.

(2) Als öffentlich zugängliche Orte gelten auch die Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind

1. mechanische Spielgeräte (Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Flipper-Spielgeräte),
2. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikboxen),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (mechanische Schaukeltiere).

(2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ausgenommen sind Tanzveranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, der Schützenfestdirektion, den staatlichen und privaten Schulen (auch Volkshochschule) oder von anerkannten Trägern der freien Jugendpflege durchgeführt werden.

### § 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in
1. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller),
  2. § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 aufgeführten Nachtlokale, ähnliche Betriebe, Diskotheken oder Tanzlokale betrieben werden (Betreiber).
- Mehrere Aufsteller, Veranstalter und Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 11 dieser Satzung obliegt.
- (3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

### § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für die in § 2 dieser Satzung genannten Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungen beginnt bei Veranstaltungen mit dem Beginn der steuerpflichtigen Veranstaltung oder mit der Aufstellung eines Gerätes oder einer Einrichtung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung endet oder an dem das Gerät oder die Einrichtung endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 4), beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).

### § 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse, zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).  
Hat ein Gerät kein manipulationssicheres Zählwerk, so ist die Bemessungsgrundlage die Zahl und Art der Spielgeräte. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos, fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind. Besitzt ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten mit Warengewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.  
Besitzt ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.
3. bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 als Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes.

**§ 7 Steuersatz und Pauschalsteuer für Spielgeräte und Spieleinrichtungen**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

- 1. mit Gewinnmöglichkeit, sofern das Spielgerät ein manipulationssicheres Zählwerk hat
  - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse,
  - b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 20 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse
  - c) mindestens jedoch
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 300,00 €
    - aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 100,00 €
  
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 270,00 €
  - b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 90,00 €
  
- 3. Killerspielgerät 800,00 €  
 (Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben)
  
- 4. mit Warengewinnmöglichkeit
  - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i/§ 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung 270,00 €
  - b) aufgestellt an einem anderen Aufstellungsort 90,00 €

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Pauschalsteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) im Stadtgebiet wird die Pauschalsteuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuer-schuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) schriftlich und nachvollziehbar glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerbe-rechnung nicht berücksichtigt.

**§ 8 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Die Pauschalsteuer (§ 6 Ziffer 3) beträgt

- 1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 täglich für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsflä- che
  - a) wenn Personen zur Schau gestellt und/oder Filme oder Aufzeichnungen mit sexuellem oder pornographischem Inhalt vorgeführt werden 15,00 €

- |                                                                                                                                                                                   |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| b) wenn nur Tischdamen beschäftigt werden, aber keine Personen zur Schau gestellt und/oder Filme oder Aufzeichnungen mit sexuellem oder pornographischem Inhalt vorgeführt werden | 10,00 €  |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 pauschal je Kalendermonat                                                                                                                   |          |
| a) bei einer Veranstaltungsfläche von über 250 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>                                                                                              | 150,00 € |
| b) bei einer Veranstaltungsfläche von über 300 m <sup>2</sup> je angefangene 10 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche                                                               | 5,00 €   |

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen, Kassenräume, Kleiderablagen, ähnliche Nebenräume, sowie Bar oder sonstiger Theken. Bei Veranstaltungen im Freien werden die für die Vorführung und die Teilnehmer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen berechnet.

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

### § 10 Steueraufsicht

Die Stadt Biberach ist berechtigt, alle evtl. notwendigen Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

### § 11 Anzeigepflichten

(1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 sind der Stadt Biberach spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen können bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen zugelassen werden.

(2) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ist der Stadt Biberach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) und der Eigentümer der für die Veranstaltung bzw. für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In die Anzeige sind sämtliche steuerrelevanten Daten (wie z. B. Aufstellungsort, die Art des Gerätes oder der Veranstaltung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers, Betreibers oder Veranstalters) anzugeben.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Biberach schriftlich mitzuteilen.

### § 12 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Biberach bis zum 8. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke (Auslestreifen und Statistiktteile) mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Ziffer 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Die Stadt Biberach kann im Einzelfall auf die Vorlage dieser Zählwerksausdrucke verzichten. Die Steuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonates anzuschließen.

**§ 13 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Verstößt der Aufsteller gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

(2) Wenn der Aufsteller die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 14 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Biberach ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann der Betrieb der Geräte untersagt werden.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 11 Abs. 1 bis 4 und den Erklärungspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 2 der Satzung nicht nachkommt.

**§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.09.1991 zuletzt geändert am 07.07.2008 außer Kraft.

| Satzung (S)<br>Änderung (Ä)<br>vom | Anzeige an Reg.-<br>Präsidium<br>am | Öffentliche Bekannt-<br>machung<br>am | SZ-Nr.              | Vorstehende Fas-<br>sung<br>gilt ab: |
|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|
| (S) 28.03.1955                     | -                                   | -                                     | -                   |                                      |
| (S) 14.12.1970                     | 15.12.1970                          | 30.12.1970                            | 300                 |                                      |
| (Ä) 01.04.1982                     | 19.04.1982                          | 12.05.1982                            | 108                 |                                      |
| (Ä) 14.01.1985                     | 01.02.1985                          | 18.01.1985                            | 15                  |                                      |
| (Ä) 20.10.1986                     | 30.12.1986                          | 29.10.1986                            | 250                 |                                      |
| (Ä) 07.12.1987                     | 18.04.1988                          | 10.12.1987                            | 285                 |                                      |
| (Ä) 21.11.1988                     | 02.01.1989                          | 26.11.1988                            | 274                 |                                      |
| (Ä) 19.12.1989                     | 12.02.1990                          | 27.12.1989                            | 297                 |                                      |
| (Ä) 19.02.1990                     | 04.07.1990                          | 17.03.1990                            | 64                  |                                      |
| (Ä) 23.09.1991                     | 27.11.1991                          | 02.10.1991                            | 229                 |                                      |
| (Ä) 01.02.1993                     | 17.03.1993                          | 04.02.1993                            | 28                  |                                      |
| (Ä) 21.12.2001                     | 02.04.2002                          | 29.12.2001                            | 300                 |                                      |
| (Ä) 14.05.2002                     | 12.08.2002                          | 31.05.2002                            | 123                 |                                      |
| (Ä) 07.07.2008                     | 05.08.2008                          | 18.07.2008                            | 166                 |                                      |
| (S) 21.10.2008                     | 31.10.2008                          | 23.10.2008                            | 248                 |                                      |
| (Ä) 19.04.2010                     | 21.04.2010                          | 21.04.2010                            | 91                  | 01.04.2009                           |
| (Ä) 29.03.2021                     | 19.04.2021                          | 14.04.2021                            | BIKO-Nr.<br>13/2021 | 01.07.2021                           |